

Neue Fassung (n.F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a.F.)
Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungsgebührensatzung –	Keine Änderungen	Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungsgebührensatzung –
Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)</u> in Verbindung mit den § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)</u> , sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>03.03.2020 (BGBl. I S. 433)</u> , hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am <u>21.09.2021</u> , folgende <u>3.</u> Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 beschlossen:	Anpassung wegen Gesetzesänderung	Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554) , sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) , hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 15.12.2016 , folgende <u>2.</u> Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Inhaltsübersicht				§	§	Inhaltsübersicht				§	§		
Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	1	Gebührenerstattung	6	Keine Änderung	Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	1	Gebührenerstattung	6	Keine Änderung	Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	1	Gebührenerstattung	6
Gebührensschuldner	2	Verwaltungskosten	7		Gebührensschuldner	2	Verwaltungskosten	7		Gebührensschuldner	2	Verwaltungskosten	7
Gebührenbemessung	3	Billigkeitsmaßnahmen	8		Gebührenbemessung	3	Billigkeitsmaßnahmen	8		Gebührenbemessung	3	Billigkeitsmaßnahmen	8
Gebührenberechnung	4	Sprachliche Gleichstellung	9		Gebührenberechnung	4	Sprachliche Gleichstellung	9		Gebührenberechnung	4	Sprachliche Gleichstellung	9
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung	5	Inkrafttreten	10		Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung	5	Inkrafttreten	10		Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung	5	Inkrafttreten	10

Neue Fassung (n.F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a.F.)
§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr		§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	Keine Änderungen	(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht,		(2) Die Gebührenpflicht entsteht,
1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,	Keine Änderungen	1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.		2. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.	Keine Änderungen	(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.
§ 2 Gebührensschuldner		§ 2 Gebührensschuldner
(1) Gebührenschuldner ist,		(1) Gebührenschuldner ist,
1. der Antragsteller,		1. der Antragsteller,
2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,	Keine Änderungen	2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,		3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.		4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

Neue Fassung (n.F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a.F.)
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Keine Änderungen	(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Gebührenbemessung		§ 3 Gebührenbemessung
(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist.	Keine Änderungen	(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Ist für die Sondernutzungen nach der Gebührentabelle eine Rahmengebühr vorgesehen, bemisst sich die Gebühr nach		(2) Ist für die Sondernutzungen nach der Gebührentabelle eine Rahmengebühr vorgesehen, bemisst sich die Gebühr nach
1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) und	Keine Änderungen	1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) und
2. dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.		2. dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
§ 4 Gebührenberechnung		§ 4 Gebührenberechnung
(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.	Keine Änderungen	(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Wochen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.	Keine Änderungen	(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Wochen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

Neue Fassung (n.F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a.F.)

(3) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr je genutzten Stellplatz gemäß Gebührentabelle erhoben.

Keine Änderungen

(3) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr je genutzten Stellplatz gemäß Gebührentabelle erhoben.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

Keine Änderungen

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. Von der Bundesrepublik, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt wird,

Grammatikalische Änderung

1. von der Bundesrepublik, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt wird,

2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Licht- und Leitungsmasten bis zu einer Größe von DIN A0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,

Keine Änderungen

2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Licht- und Leitungsmasten bis zu einer Größe von DIN A0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,

3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,

Keine Änderungen

3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

4. für Sondernutzungen im öffentlichen Raum, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden, insbesondere der Wechsel von Lichtmasten oder Pflasterarbeiten,

Der Tatbestand „im Auftrag“ wird näher beschrieben, um die Voraussetzung der Gebührenfreiheit eindeutig zu definieren. „Im Auftrag“ bezieht sich somit nicht auf allgemeine Arbeiten von Gesellschaften der Stadt Köthen (Anhalt).

4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden,

Neue Fassung (n.F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a.F.)
5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt sowie	Keine Änderung	5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.
6. <u>für das Aufstellen von Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche.</u>	Mit der Änderung wird den Gewerbetreibenden ein neuer Handlungsspielraum ermöglicht, wirtschaftliche Hindernisse verringert und die Möglichkeiten zur weiteren Belebung der Innenstadt erweitert.	
7. <u>für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten</u>		
8. <u>für das Aufstellen von Sonnenschirmen oder Sonnendächern</u>		
(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:	Keine Änderungen	(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:
1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,	Keine Änderungen	1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.	Keine Änderungen	2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
(3) <u>Nach Absatz 2 Nr. 1 besteht an der Sondernutzung kein öffentliches Interesse, wenn der Nutzen aus der Sondernutzung für den Gebührenschuldner größer ist als der Nutzen der Allgemeinheit. Das ist insbesondere bei Verfolgung eines kommerziellen Zwecks der Fall. Wird mit der Sondernutzung neben Privatinteressen ein den privaten Interessen nicht untergeordnetes öffentliches Interesse verfolgt, so gilt Absatz 2 1. Halbsatz mit der Maßgabe, dass eine Gebührenbefreiung ausgeschlossen ist.</u>	Die Konkretisierung des Begriffes „öffentliches Interesse“ ist für die Entscheidung der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung maßgeblich. So wurde nochmals explizit beschrieben, dass kommerzielle Zwecke grundsätzlich kein öffentliches Interesse bejaht und damit kein Tatbestand einer	

Neue Fassung (n.F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a.F.)

Ermäßigung oder Befreiung sein kann. Zudem wurde der häufige Fall geregelt, dass sowohl Privat- als auch bedeutende Allgemeininteressen vorliegen. Es ist nachvollziehbar, dass hierbei nur eine Gebührenermäßigung in Frage kommen kann.

**§ 6
Gebührenerstattung**

**§ 6
Gebührenerstattung**

(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:

1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf beendet,
2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

(2) Im Übrigen können die Sondernutzungsgebühren auf Antrag anteilig erstattet werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

Keine Änderungen

Keine Änderungen

Keine Änderungen

(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:

1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf beendet,
2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

(2) Im Übrigen können die Sondernutzungsgebühren auf Antrag anteilig erstattet werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

Neue Fassung (n.F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a.F.)
§ 7 Verwaltungskosten	Keine Änderungen	§ 7 Verwaltungskosten
Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.	Keine Änderungen	Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.
§ 8 Billigkeitsmaßnahmen	Keine Änderungen	§ 8 Billigkeitsmaßnahmen
(aufgehoben)	Keine Änderungen	(aufgehoben)
§ 9 Sprachliche Gleichstellung	Keine Änderungen	§ 9 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Keine Änderungen	Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 10 Inkrafttreten	Keine Änderungen	§ 10 Inkrafttreten
Die <u>3.</u> Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Anpassung	Die <u>2.</u> Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Neue Fassung (n.F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a.F.)

Anlage zu § 3 Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)

Keine Änderungen

Anlage zu § 3 Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)

Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	für 1. Monat Euro	ab 2. Monat Euro	Mindest- gebühr Euro	Keine Änderungen	Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	für 1. Monat Euro	ab 2. Monat Euro	Mindest- gebühr Euro
1.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum					Keine Änderungen	1.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum				
1.1.	Baustelleneinrichtung je angefangenem qm Verkehrsfläche, insbesondere: - Aufstellung von Bau- oder Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugerüsten, Schuttrutschen, Hubsteigern, Fahrleitern, Baugeräten oder Bauzäunen, - Baustoff- und Materiallagerungen, - Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen oder - vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten)		4,00	6,00	30,00	Keine Änderung	1.1.	Baustelleneinrichtung je angefangenem qm Verkehrsfläche, insbesondere: - Aufstellung von Bau- oder Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugerüsten, Schuttrutschen, Hubsteigern, Fahrleitern, Baugeräten oder Bauzäunen, - Baustoff- und Materiallagerungen, - Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen oder - vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten)		4,00	6,00	30,00

Neue Fassung (n.F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a.F.)

Tariff- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	monatlic h Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro		Tariff- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jähr- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
1.2.	Schuttcontainer und Großraum-behälter außerhalb von Baustellen-einrichtungen pro Stück	10,00				Keine Änderungen	1.2.	Schuttcontainer und Großraumbehälter außerhalb von Baustelleneinrich-tungen pro Stück	10,00			
1.3.	Müllbehälter (pro Hauseingang) 1-3 Mülltonnen jede weitere Mülltonne Rollcontainer	2,00 0,50 3,00	55,00 18,00 80,00			Keine Änderungen	1.3.	Müllbehälter (pro Hauseingang) 1-3 Mülltonnen jede weitere Mülltonne Rollcontainer	2,00 0,50 3,00	55,00 18,00 80,00		
1.4.	Straßenüberspann-ungen mit Leitungen oder Rohrbrücken		30,00			Keine Änderungen	1.4.	Straßenüberspann-ungen mit Leitungen oder Rohrbrücken		30,00		
1.5.	Fahrradständer ab 6 Plätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)		5,00	50,00		gestrichen, da gebührenfrei	1.5.	Fahrradständer ab 6 Plätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)		5,00	50,00	
1.5	Abstellen von nicht zugelassenen Kfz, Anhänger, Wohnwagen u. dergleichen	10,00				Änderung der Tarifstelle	1.6.	Abstellen von nicht zugelassenen Kfz, Anhänger, Wohnwagen u. dergleichen	10,00			
2.	Benutzung der Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken					Keine Änderungen	2.	Benutzung der Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken				
2.1.	Automaten, Auslagen, Schau- und Reklame-kästen, Vitrinen im öffentlichen Verkehrsraum je angefangenem qm		8,00			Keine Änderungen	2.1.	Automaten, Auslagen, Schau- und Reklame-kästen, Vitrinen im öffentlichen Verkehrsraum je angefangenem qm		8,00		
2.2.	Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenem qm Verkehrsfläche (Straßenverkauf)		1,00		monatlich 15,00	gestrichen, da gebührenfrei	2.2.	Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenem qm Verkehrsfläche (Straßenverkauf)		1,00		monatlich 15,00

Neue Fassung (n.F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a.F.)

Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro		Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
2.2.	An- und Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen, ambulante Verkaufsstände aller Art je laufenden Frontmeter		16,00		monatlich 20,00	Änderung der Tarifstelle	2.3.	An- und Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen, ambulante Verkaufsstände aller Art je laufenden Frontmeter		16,00		monatlich 20,00
2.3.	Altkleidercontainer je Stück		20,00			Änderung der Tarifstelle	2.4.	Altkleidercontainer je Stück		20,00		
2.4.	Nasenschilder, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, je Stück			20,00		Änderung der Tarifstelle	2.5.	Nasenschilder, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, je Stück			20,00	
2.5.	Sonnenschirme, Sonnendächer und ähnliches je qm		1,50			gestrichen, da gebührenfrei	2.6.	Sonnenschirme, Sonnendächer und ähnliches je qm		1,50		
2.5.	Straßenhandel im Umherfahren (Verkaufsfahrzeuge) mit ständig wechselndem Standort		10,00	100,00		Änderung der Tarifstelle	2.7.	Straßenhandel im Umherfahren (Verkaufsfahrzeuge) mit ständig wechselndem Standort		10,00	100,00	
2.6.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leiattung je angefangenem qm Verkehrsfläche		3,00		20,00	Änderung der Tarifstelle	2.8.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leiattung je angefangenem qm Verkehrsfläche		3,00		20,00
3.	Werbeanlagen über und auf dem Verkehrsraum auf Straßen und Plätzen					Keine Änderungen	3.	Werbeanlagen über und auf dem Verkehrsraum auf Straßen und Plätzen				

Neue Fassung (n.F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a.F.)

Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährl-ich Euro	Mindest- gebühr Euro		Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jähr- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
3.1.	Werbeflächen (mehrsseitig nutzbare Flächen werden addiert außer Litfaßsäulen) je angefangenen qm Verkehrsfläche	2,00				Keine Änderungen	3.1.	Werbeflächen (mehrsseitig nutzbare Flächen werden addiert außer Litfaßsäulen) je angefangenen qm Verkehrsfläche	2,00			
3.2.	Abstellen von Werbewagen je angefangenen qm Verkehrsfläche	5,00			20,00	Keine Änderungen	3.2.	Abstellen von Werbewagen je angefangenen qm Verkehrsfläche	5,00			20,00
3.3.	Durchführen von größeren Werbe- veranstaltungen (Autoschau etc.) je angefangenen qm Verkehrsfläche	2,00			20,00	Keine Änderungen	3.3.	Durchführen von größeren Werbe- veranstaltungen (Autoschau etc.) je angefangenen qm Verkehrsfläche	2,00			20,00
3.4.	Plakatierungen an Licht- und Leitungs- masten, je Plakat	2,00				Keine Änderungen	3.4.	Plakatierungen an Licht- und Leitungsmasten je Plakat	2,00			
3.5.	Werbung aus Lautsprecherwagen	25,00				Keine Änderungen	3.5.	Werbung aus Lautsprecherwagen	25,00			
3.6.	Transparente für gewerbliche Werbung pro qm	2,00		15,00		Keine Änderungen	3.6.	Transparente für gewerbliche Werbung pro qm	2,00		15,00	
3.7.	Hinweisschilder, Flying Banner; Werbeaufsteller, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind:					Keine Änderungen	3.7.	Hinweisschilder, Flying Banner; Werbeaufsteller, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind:				
3.7.1.	Flying Banner; Hinweis-Schilder, Werbeaufsteller bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,50 qm je weitere angefangene 0,5 qm		10,00 2,00			Keine Änderungen	3.7.1.	Flying Banner; Hinweis-Schilder, Werbeaufsteller bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,50 qm je weitere angefangene 0,5 qm		10,00 2,00		
3.7.2.	der zweite Werbeaufsteller		20,00			Keine Änderungen	3.7.2.	der zweite Werbeaufsteller		20,00		

Neue Fassung (n.F.)

Erläuterungen

Alte Fassung (a.F.)

Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährl-ich Euro	Mindest- gebühr Euro		Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jähr- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
3.7.3.	gewerbliche Werbestände/Info- stände pro Stand am Tag	5,00			20,00	Keine Änderungen	3.7.3.	gewerbliche Werbestände/Info- stände pro Stand am Tag	5,00			20,00
4.	Sonstiges					Keine Änderungen	4.	Sonstiges				
4.1.	Erker, Simse, Kellereingänge u. ähnliches, die über 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen			20,00		Keine Änderungen	4.1.	Erker, Simse, Kellereingänge u. ähnliches, die über 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen			20,00	
4.2.	Inanspruchnahme des Marktplatzes (gesamter Platz, ohne die gebührenpflichtigen Parkplätze)	150,00				Keine Änderungen	4.2.	Inanspruchnahme des Marktplatzes (gesamter Platz, ohne die gebührenpflichtigen Parkplätze)	150,00			
4.3.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1 bis 4.2. fallen	Rahmengebühr je Erlaubnis 25,00 bis 5.000,00				Keine Änderungen	4.3.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1 bis 4.2. fallen	Rahmengebühr je Erlaubnis 25,00 bis 5.000,00			
5.	Wird durch die Sondernutzung gebührenpflichtiger Parkraum in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Stellplatz pro gebührenpflichtigen Tag um 7,00 Euro.					Keine Änderungen	5.	Wird durch die Sondernutzung gebührenpflichtiger Parkraum in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Stellplatz pro gebührenpflichtigen Tag um 7,00 Euro.				
Tarif- stelle	Art der Sonder-nutzung	für die 1. Woche Euro	für die 2. Woche Euro	ab der 3. Woche Euro		Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	für die 1. Woche Euro	für die 2. Woche Euro	ab der 3. Woche Euro		
6.	Versorgungsunternehmen zahlen je Vorgang Erlaubnis	16,00	26,00	52,00	Keine Änderungen	6.	Versorgungsunternehm- en zahlen je Vorgang Erlaubnis	16,00	26,00	52,00		